

### 2. Vorladungs-Edikt.

Jakob Alber, von Weibach Gemeinde Hbrbranz, hat sich als Schlossergesell schon vor mehr als 40 Jahren auf die Wanderschaft gegeben, und konnte seither von seinem Aufenthalt und Leben nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Da nun dessen Schwester Anna Maria Alber, verwitwete Schütaner von Langenmoos, um Auslosung seines dahier anliegenden und beläufig in 300 fl. bestehenden Vermögens ansetzt, so wird gedachter Jakob Alber hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einem Jahre das unterzeichnete Landgericht über sein Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten, und dessen Vermögen an seine gesetzliche Erben ausgeantwortet werden wird.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Wregenz  
den 27. Februar 1817.  
Dr. Mosbrugger, Landrichter.

### 2. Vorladungs-Edikt.

Konrad Fink und seine Schwester Franziska Finklin, von Behann der Gemeinde Sulzberg, k. k. Landgerichte Wregenz im Vorarlberg, schon über 40 Jahre lang abwesend, wurden schon durch Edikt vom 5. Juni 1811 vorgewiesen, ohne daß seither über denselben Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht worden ist.

Auf neuerliches Ansuchen derselben Erben werden hiemit gedachte Konrad Fink und Franziska Finklin nochmals einzeltlich vorgeladen, daß dieselbe, oder derselben allfällige Nachkommen über denselben Leben und Aufenthalt das unterzeichnete Gericht binnen einem Jahre a dato um so genauer in Kenntniß setzen, als sonst nach Verlauf des Jahres aus Anlangen der gesetzlichen Erben dieselbe für tot erklärt, und denselben Vermögen unter Erbsitz vertheilt, und ohne Caution denselben ausgeantwortet werden wird.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Wregenz  
den 28. Februar 1817.  
Dr. Mosbrugger, Landrichter.

### 3. Konkurs-Edikt.

Vom k. k. prov. Landgerichte Kasselruth wird hiemit kund gemacht, daß in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Baptist Plover, Gutsbesitzer zu Hintereugen in Weikensau, auf dessen bonis Cession gewilligt worden sey.

Daher wird Jedermann, der an den Johann Baptist Plover oder nun an dessen Konkursmasse eine Forderung zu machen sich berechtigt hält, andurch erinnert, solche bis zo. Mai d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Ploverische Konkursmasse bei dem Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr angehört werden würde, und diejenigen, die ohne Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Tyrol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des Johann Plover ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen auch wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Kreditors vergründet wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie allensfalls etwas zur Masse schuldig wären, die Schuld ungedeckt ihres Kompensations-Eigenthums oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 13. Mai d. J. Vormittag in daiser Landesgerichtsanzlei zur Besichtigung oder Wahl des Masseverwalters, und zum Besitze einer gültigen Austragung dieser Rechts Tagung anberufen, wozu sammtliche Gläubiger um so gewisser betheiligbar sind, als wir

Anteil. Bl. 3. B. v. T. No. 24. 1817.

brigens die Ausbleibenden den Beschlüssen der Erschienenen beigegeben geachtet werden würden.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Kasselruth  
den 6. März 1817.  
Stainer, prov. Landrichter.

### 3. Konkurs-Edikt.

Vom dem k. k. prov. Landgerichte Telfs wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf die unterm heutigen erfolgte Insolvenz-Erklärung in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche Vermögen des Michael Niederegger, Bauersmann zu Klaurting, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an diesem Verschuldeten auf was immer für Recht sich gründende Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 14. nächsten Monats April die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Verreter der Konkursmasse Hrn. Advokaten Aigner dahier also gewiß anzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens derselbe von dem Vertheilenden, und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert doch auf ein in der Masse befindliches Gut habens den Eigenthums- oder Pfandrechts, oder eines ihnen zur stehenden Kompensationsrechts abgewiesen seyn, und im letztern Falle zur Abtragung seiner gegenseitigen Schuld in dieser Konkursache angehalten würde.

Zugleich wird zum Besuche einer gültigen Austragung dieser Konkursache, und zur Bestätigung, oder Wahl des Vermögens-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses, und zur allfälligen Bestimmung anderer dieser Masse betreffenden Maßregeln eine Tagung auf den 15. nächsten Monats April Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Kanzlei anberufen, bei welcher sammtliche Gläubiger entweder selbst, oder durch hinfänglich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen haben.

Kaisert. Königl. p. Landgericht Telfs den 5. März 1817.  
Dr. v. Caspiger, Landrichter.  
Dr. Gräber, Adjunkt.

### 3. Convocations-Edikt.

Vom k. k. prov. Landgerichte Meran wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des sub beneficio inventaril erklärten Erben des Verstorbenen Georg Maye am Rathhose zu Oberthal in die Eröffnung eines Konkurses über das ganze in der Provinz Tyrol und Vorarlberg befindliche Verlassenschafts-Vermögen des besagten Georg Maye von diesem Gerichte gewilligt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die ermelbete Georg Mayerische Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsstitte eine Forderung zu stellen sich berechtigt erachten, hiemit erinnert, daß sie ihre Ansprüche wider die gegenständliche Verlassenschaft bis auf den 21. April d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage bei der unterzeichneten Konkurs-Anstanz um so gewisser anzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit ihrer Ansprüche, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in tempore sich anmeldenden Gläubigern erschöpfen, ungehindert doch auf ein in der Masse befindliches Gut ihnen zustehenden Eigenthums- oder Kompensationsrechts abgewiesen seyn, und im letztern Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 26. April Vormittags 9 Uhr zur gültigen Austragung dieser Verlassenschaft oder zur weisern Ansehung über die Verwaltung des Masse-Vermögens in daiser Landgerichtsanzlei Tagung anberufen, und sammtliche Kreditoren mit dem Besuche hierzu vorgeladen, daß die Ausbleibenden, in soweit sie nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, der Stimmenmehrheit des Erschienenen betheilt gehalten werden würden.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Meran  
den 3. März 1817.

Kleinhaus, Adjunkt.